

Beitragsordnung des Fördervereins Bürgernetz Dresden e.V. (BeitrO)

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder im Förderverein Bürgernetz Dresden e.V. haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrags der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

- 1.) Komponente 1 (einmaliger Aufnahmebeitrag)
 - 45,-EUR für Schüler, Studenten, Azubis, Arbeitslosengeld- und Sozialhilfeempfänger (Nachweis vorlegen!)
 - oder
 - 90,-EUR für natürliche oder juristische Personen
- 2.) Komponente 2 (monatlicher zu entrichtender Mitgliedsbeitrag)
 - 10,-EUR für Privatpersonen oder Fördermitglieder
 - oder
 - 12,-EUR für gemeinnützige Vereine/kulturelle Organisationen
 - oder
 - 14,-EUR Mindestbetrag für sonstige natürliche oder juristische Personen nach Beschluss des Vorstandes.

§ 3 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag (Komponente 2) wird ab dem 15. des Monats für den jeweiligen Monat erhoben. Einmalig wird mit dem ersten fälligen Mitgliedsbeitrag durch den Verein die Komponente 1 (einmaliger Aufnahmebeitrag) mit erhoben.

§ 4 Härteklausele

1. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand des Förderverein Bürgernetz Dresden e.V. Beitragsermäßigungen gewähren. Hierunter fallen insbesondere Beiträge für Familienmitglieder und Zahlungsverpflichtungen bei längerer Ortsabwesenheit.
2. Im Falle des § 4a der Satzung entfällt für beitragswillige Familienmitglieder der Aufnahmebeitrag.

§ 5 Entrichtung des Mitgliedsbeitrages

1. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel im Bankeinzugsverfahren erhoben.
2. Abweichungen sind durch den Vorstand zu beschließen und können in Ausnahmefällen beim Vorstand schriftlich beantragt werden.
3. Der Kontoinhaber hat für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen.
4. Kosten für die Rückgabe der Lastschrift aufgrund unzureichender Deckung und/oder falscher Kontoangaben, trägt das Mitglied.
5. Das Mitglied erteilt eine Einzugsermächtigung für sein Konto.

§ 6 Säumnis

Mitglieder, die den Beitrag nicht zum Fälligkeitstermin entrichten, haben dem Verein 10,- EUR Unkostenbeitrag zu entrichten und erhalten eine Mahnung mit Fristsetzung. Wird innerhalb dieser Frist der Beitrag nicht oder nicht vollständig entrichtet, wird ein Säumniszuschlag (5% p.a.) erhoben. Der Vorstand wird bis zum 1. April bzw. 1. Oktober jeden Jahres über noch ausstehende Beträge unterrichtet.

Bei nachhaltiger Säumnis kann der Vorstand gemäß § 4, Ziffer 7 der Satzung die Streichung des Mitgliedes beschließen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.11.2005 in Kraft.